



Braucht meine Ehefrau, mein Ehemann ein eigenes Konto?

Ehepartner sollten über eigene Bankkonten verfügen, denn bei einem Todesfall kann es zur Blockierung der gemeinsamen Konten kommen.

Verliebt – verlobt – verheiratet und ein gemeinsames Konto

Mit der Eheschliessung verpflichten sich die Partner, sich gegenseitig beizustehen und für ihre Gemeinschaft zu sorgen. In vielen Fällen wird dazu ein gemeinsames Konto eröffnet, auf das beide einzahlen

und mit dem der Lebensunterhalt bestritten wird. Unkompliziert – oder?

Und plötzlich wird's kompliziert

Völlig unerwartet stirbt der eine Ehepartner. Es fallen Todesfallkosten an, Rechnungen treffen weiterhin ein und sollen bezahlt werden. Aber Hilfe – das gemeinsame Konto ist blockiert, Zahlungen mit dem gemeinsamen Geld können nicht mehr getätigt werden. Kann das sein? Ja, bei einem Todesfall werden die Konten des Verstorbenen sofort blockiert. Was für den überlebenden Ehegatten unglaublich einschneidend wirkt, hat seine Berechtigung, soll damit doch verhindert werden, dass unberechtigte Erben Konten leerplündern. Bis die Erben festgestellt sind, der Erbschein ausgestellt wird und die Konten nicht mehr weiter blockiert sind, können Monate vergehen. Für das Bezahlen der laufenden Rechnungen fehlt das Geld oder es braucht jedes Mal einen Bittgang zur Bank, um wenigstens das Nötigste zu bezahlen.

Fragen an die Betriebsberatung

Die Beraterinnen und Berater vom Team Betrieb und Familie des BBZ Arenenberg beantworten täglich Fragen von Bäuerinnen und Bauern. Die angesprochenen Themen sind vielfältig und betreffen Anliegen von A wie AHV bis Z wie Zusammenarbeit. Häufige Themen sind das bäuerliche Bodenrecht, Ehe- und Erbrecht, Finanzen, Gemeinschaften, Pachtrecht, Preise oder Raumplanung. In einer losen Folge geben wir im «Thurgauer Bauer» Einblick in Antworten zu Fragen, die häufig gestellt werden.

Vreni Peter, Beraterin Betrieb und Familie, Arenenberg

Ein eigenes Konto ist nötig

Damit in einem Todesfall, bei welchem man als PartnerIn und Familie so schon durchgeschüttelt wird, nicht auch noch das Geld ausgeht, sollte jeder Partner zum gemeinsamen Konto unbedingt noch über ein eigenes Konto verfügen. Auf diesem Konto sollte eine genügend grosse Reserve liegen, um zu überbrücken, bis alle Erbfragen geklärt und die gemeinsamen Konten wieder zugänglich sind.



Vorsorgen beim gemeinsamen Konto

Bei einem gemeinsamen Konto gibt es verschiedene Möglichkeiten. Bei einem «Und» Konto verfügen die Partner gemeinsam über das Geld und es wird grundsätzlich bei einem Todesfall blockiert. Anders verhält es sich mit einem «Und/Oder» Konto (compte joint), bei diesem kann in der Regel der überlebende Konteninhaber weiterhin über das Geld verfügen. Klären sie das mit Ihrer Hausbank.

Vollmacht

«Ich habe doch die Vollmacht zum Konto meines Ehepartners», viele meinen damit auf der sicheren Seite zu sein. Doch die Vollmacht erlischt mit dem Tod des Kontenbesitzers, sein Konto bleibt gesperrt. Auch sogenannte Vollmachten über den Tod hinaus werden von den Banken nicht akzeptiert.

Haben Sie selber Fragen zu Betriebswirtschaft, Recht, Familie oder Haushalt?

Stellen Sie Ihre Fragen an das Team Betrieb und Familie per Telefon oder E-Mail. Gerne beantworten wir Ihr Anliegen persönlich und veröffentlichen eine Auswahl der häufigsten Fragen in anonym Form im «Thurgauer Bauer».

Sie erreichen uns telefonisch über das Beratungszentrum, Telefon 058 345 85 00, oder per E-Mail an beratung.arenenberg@tg.ch.

Die direkten Kontakte zu den Beraterinnen und Beratern sind online auf www.bbz-arenenberg.ch unter Beratung Landwirtschaft, Betriebsberatung zu finden.

KURZ ERWÄHNT

Gesetzliche Grundlage für mehr Biodiversität kommt in den Grossen Rat

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat die Botschaft zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Damit setzt er zwei politische Vorstösse der vergangenen Jahre um: die Biodiversitäts-Initiative, welcher der Grosse Rat am 17. Juni 2020 mit 88:5 Stimmen zustimmte, und die vom Grossen Rat erheblich erklärte Motion «Für einen Denkmalschutz mit Augenmass und besserer Koordination mit den raumplanerischen Zielen».

Text: Staatskanzlei, Informationsdienst

Das kantonale NHG ist die wichtigste gesetzliche Grundlage, um die Natur, die Landschaft und das kulturgeschichtliche Erbe im Thurgau zu schützen und zu pflegen. Neu ist die Förderung der biologischen Vielfalt ein explizites Ziel des Gesetzesentwurfs, den der Grosse Rat beraten wird. Gesetzlich verankert ist zudem, dass der Regierungsrat eine Biodiversitätsstrategie festlegt und diese mit einem Massnahmenplan umsetzt. Die notwendigen finanziellen Mittel werden über eine neue Spezialfinanzie-

rung für den Bereich Natur, Landschaft und Biodiversität zur Verfügung gestellt.

Neu zwei Spezialfinanzierungen im Natur- und Heimatschutzgesetz

Wie von der Biodiversitäts-Initiative gewollt, investiert der Kanton mit dem Gesetz jährlich vier Millionen Franken zusätzlich in die Förderung der Biodiversität. Die bisherigen Aufwendungen von jährlich rund zwei Millionen Franken für Natur und Landschaft, die über die bestehende Spezialfinanzierung laufen, werden überführt. Das ergibt jährlich sechs Millionen Franken für die neue Spezialfinanzierung. Daraus werden auch die Personalkosten des Kantons für die Planung, Koordination und Umsetzung des Massnahmenplans Biodiversität finanziert. In der Vernehmlassung, die vom 12. Mai 2021 bis zum 20. August 2021 dauerte, war dieser Punkt kritisiert worden. Um konkrete Projekte ausführen zu können und einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz sicherzustellen, braucht es jedoch Personal. Dies sah auch der Initiativtext vor. Die bestehende Spezialfinanzierung deckt neu nur noch die Bereiche Denkmalpflege und Archäologie ab.